

Die erzieherische Funktion der künftigen Regelung über die zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen erfordert, daß das Gesetz von der dialektischen Einheit von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen durchdrungen ist, die sich ebenso im Verhältnis des Volkseigentums zum persönlichen Eigentum wie im Verhältnis des Bürgers zum Staat, zur Gesellschaft äußert.

Diese Einheit der Interessen in der sozialistischen Gesellschaft findet ihren Ausdruck im ökonomischen Gesetz der Verteilung des zur Verteilung gelangenden Teils des Volkseinkommens nach der Leistung, nach Qualität und Quantität der Arbeit.

Dieses Verteilungsprinzip setzt sich nicht spontan durch, sondern wird in der sozialistischen Gesellschaft bewußt angewandt. Der Beachtung dieses Prinzips, wie des Prinzips der Einheit der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen überhaupt, kommt daher große Bedeutung zu; jede Verletzung ist gesetzmäßig eine Verletzung der gesellschaftlichen Interessen, der Interessen aller Werktätigen, der staatlichen Interessen.

Zum Schutz des sozialistischen Verteilungsprinzips gehört die Gewährleistung, daß dieses Prinzip auch in der Zirkulation bei der Realisierung des Arbeitseinkommens in Gebrauchswerten gewahrt bleibt. Das persönliche Eigentum und damit auch das persönliche Eigentumsrecht drücken die bereits erfolgte Verteilung nach der Leistung aus (wobei es unerheblich ist, wenn im Einzelfall Vermögensteile unentgeltlich, z. B. durch Erbschaft, erworben sind). Bei allen Verfügungen über dieses persönliche Eigentum, gleich ob in Geldform (also nicht in Gebrauchswerten realisierter Anspruch auf den der persönlichen Leistung entsprechenden Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt) oder über Gegenstände, muß grundsätzlich gewährleistet sein, daß der Bürger einen gleichen Gegenwert beanspruchen kann; sonst würde das sozialistische Verteilungsprinzip im Endergebnis verletzt.

Die Verträge, an denen Bürger auf der Grundlage ihres persönlichen Eigentums beteiligt sind, unterliegen daher grundsätzlich dem Äquivalenzprinzip. Die Geltung dieses Prinzips steht unter einem anderen Aspekt als die Herrschaft des Wertgesetzes bei den Vertragsbeziehungen im Kapitalismus und in der einfachen Warenproduktion. Es geht hier nicht um die Regulierung des Marktes durch das Wertgesetz, sondern es geht um die Durchsetzung und Sicherung des sozialistischen Verteilungsprinzips. Die Äquivalenz bestimmt sich ferner nicht spontan durch das Wirken des Wertgesetzes, sondern unter wissenschaftlicher Berücksichtigung der Wirkung der objektiven ökonomischen Gesetze, darunter auch des Wertgesetzes, planmäßig, insbesondere durch die Preispolitik und Preisbestimmungen des Staates.

Das Zivilrecht schützt also, indem es diesen Vertragsbeziehungen der Bürger das Äquivalenzprinzip zugrunde legt, das persönliche Eigentum und, damit das sozialistische Verteilungsprinzip entsprechend der Leistung. Unter diesem Gesichtspunkt haben die zivilrechtlichen Sanktionen bei Vertragsverletzungen nach dem Äquivalenzprinzip — abgesehen von der erzieherischen Funktion gegenüber dem Verantwortlichen — die Aufgabe, dem Verletzten entweder eine gleichwertige Ersatzleistung zu verschaffen oder ihn durch ein Äquivalent in Geld so zu stellen, daß im Endeffekt das verletzte persönliche Eigentum und somit das Ergebnis des sozialistischen Verteilungsprinzips wiederhergestellt wird. Daraus ergeben sich zugleich praktische Schlussfolgerungen für die Fassung der Vorschriften über den Schadensersatz und seine Berechnung, wie noch auszuführen sein wird.

Diese Vorschriften wirken gleichermaßen zum Schutz des sozialistischen Eigentums, denn sie gelten genauso zugunsten der sozialistischen Organisation, die dem Bürger als Vertragspartner gegenübertritt. Diese Gegenseitigkeit des Schutzes ist spezifischer Ausdruck des Prinzips der Einheit von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen.

Die Verantwortlichkeit für Vermögensschädigungen tritt grundsätzlich nur bei Verschulden ein, ausnahmsweise bei bestimmten, im Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen auch ohne Verschulden. Der Maßstab für den Gesetzgeber, ob er sich für das Verschuldens-

prinzip oder ausnahmsweise' für objektive Verantwortlichkeit entscheidet, ist die Frage, auf welche Weise jeweils die erzieherische Funktion des Rechts am wirksamsten wird.

Die Verbindung der Normen über die Vertragsbeziehungen mit den Grundsätzen der staatlichen Leitungstätigkeit

Die sozialistischen Vertragsbeziehungen der Bürger entwickeln sich nicht spontan, sondern unter der Leitung des Staates. Der Staat verwirklicht bei der Gestaltung der Austauschverhältnisse der Bürger seine Leitungstätigkeit vor allem durch ökonomische Maßnahmen auf dem Gebiet der Handelspolitik, der Preispolitik, des Wohnungsbaues usw., die der Förderung des Lebensstandards dienen. Für die rechtliche Regelung dieser Beziehungen, die natürlich selbst staatliche Leitungstätigkeit ist, ist bedeutsam, daß der Staat seine Leitungstätigkeit über die staatlichen Organe ausübt, die an zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen als Partner der Bürger beteiligt sind. Hierbei muß man davon ausgehen, daß die meisten zivilrechtlichen Verträge zwischen Bürgern einerseits und sozialistischen Organisationen andererseits abgeschlossen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, jeweils bei den wichtigsten Rechtsinstituten, insbesondere bei Kauf und Wohnungsmiete, evtl. auch beim Werkvertrag (Dienstleistungen), auf die staatliche Leitungstätigkeit Bezug zu nehmen. So sollte man z. B. im Kaufrecht nicht mit der Normierung der Pflichten des Verkäufers und des Käufers und damit einer bloßen formal juristischen Begriffsbestimmung des Kaufvertrags beginnen, sondern die Aufgaben und Pflichten des sozialistischen Einzelhandels gegenüber den Werktätigen voranstellen. Die Aufnahme solcher Vorschriften kann unbeschadet dessen erfolgen, daß die betreffenden Aufgaben im Recht der sozialistischen Wirtschaft bereits ihren Niederschlag finden — wie überhaupt im sozialistischen Recht das alte gesetzestechnische Prinzip des Juristenrechts, daß nichts mehrfach normiert werden darf, fallen muß.

In diesem Zusammenhang sollten auch die Grundsätze über das Mitbestimmungs- und Kontrollrecht der Werktätigen gegenüber den Verkaufsstellen des Einzelhandels normiert werden (HO-Beiräte, Verkaufsstellenausschüsse, Arbeiterkontrolle).

Im Wohnungsmietrecht sollten dementsprechend die Grundsätze und Aufgaben der Verwaltung der staatlichen Wohnungsfonds, insbesondere die Aufgaben der kommunalen Wohnungsverwaltungen normiert werden. Ferner sollten hierbei auch die Grundsätze der Mitbestimmung und Mitverantwortung der Mieter bei der Verwaltung des staatlichen Wohnraumes mit geregelt werden. Zu erwägen ist, inwieweit Fragen der Zusammenarbeit der örtlichen Räte, der Wohnungsausschüsse und der Justizorgane in das Gesetz aufgenommen werden können. Auch in der Normierung der staatlichen Leitung des Wohnungs- und Mietwesens muß die Überwindung der Trennung von „öffentlichem“ und „privatem“ Recht und der Gewaltenteilungsideologie hinsichtlich der Isolierung der Tätigkeit von Justiz und örtlicher Verwaltung erfolgen; statt dessen ist die Einheit der Staatsgewalt, somit auch die Einheit der staatlichen Leitung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse, durch das Gesetz zu statuieren.

In dem Vertragsrecht des Zivilgesetzbuches können dabei nur jeweils diejenigen Grundsätze der staatlichen Leitungstätigkeit aufgenommen werden, die sich unmittelbar auf die jeweiligen zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse beziehen. Die Methoden der staatlichen Leitungstätigkeit im einzelnen dagegen entziehen sich weitgehend kodifikatorischer Festlegung; sie werden der jeweiligen Entwicklungssituation entsprechend operativ zu handhaben und notfalls schnell und unbürokratisch zu ändern sein.

Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für die Einbeziehung der staatlichen Leitungstätigkeit in die gesetzliche Regelung des ZGB sollten aber nicht dazu führen, auf die Normierung zu verzichten.

Für die Staatsorgane, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger ist es von großer Bedeutung für die richtige Anwendung der Normen, wenn der mit den Rechtsinstituten beabsichtigte politische Zweck